

werden Rechnungen, beziehentlich Quittungen gerade so dem Gerichte gegeben, wie den privaten Hausständen. Nun ist neuerdings vom königl. Finanzministerium angeordnet worden, daß diese Gasrechnungen, beziehentlich Quittungen stempelspflichtig seien auf Grund des Art. 1 des Stempelgesetzes, in dem von solchen Urkunden die Rede ist, die bei Gericht oder einem Notar überreicht werden. Der Rath der Stadt Leipzig ist nun dagegen vorstellig geworden, bis zu dem Momente, wo er die Petition hier einreichte, erfolglos. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß der Fall ganz der nämliche sei, als wenn die Stadtgemeinde einem Notar für seine Expedition oder Wohnung Gas liefere; es würde auch da die Rechnung, beziehentlich Quittung dem Notar überreicht. Nach einer derartigen Auslegung müßte also auch diese gestempelt sein. Im Weiteren wird dann namentlich darauf hingewiesen, daß die Absicht des Gesetzgebers in Art. 1 des Gesetzes über den Urkundenstempel doch nur die gewesen sei, solche Urkunden für stempelspflichtig zu erklären, die dem Gericht in seiner Eigenschaft als Gericht und nicht in Privateigenschaft überreicht würden. Während der Berathung dieser Petition im Schooße der Deputation hat die königl. Staatsregierung denselben die Erklärung abgeben lassen, daß infolge der von anderen Gemeinden, namentlich auch Dresden und Chemnitz in gleichem Sinne eingegangenen Beschwerden, beziehentlich Gesuche die königl. Staatsregierung nunmehr allerdings zu der Ansicht gekommen ist, daß derartige Rechnungen, beziehentlich Quittungen nicht stempelspflichtig seien, weil sie eben in Privatgeschäften dem Gerichte übergeben sind. Durch diese Erklärung hat sich die Beschwerde erledigt und schlägt Ihnen deshalb die Deputation vor, die Beschwerde nunmehr für erledigt zu erachten.

Präsident Haberkorn: Sofern Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„Beschließt sie, die Beschwerde nunmehr für erledigt zu erachten?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen weiter zu „der Schlußberathung über den mündlichen anderweiten Bericht der Gesetzgebungsdeputation, den Antrag des Herrn Abg. Walter und eine Petition der Rechtsanwälte Kohlschütter und Genossen um Aufhebung der Justizministerialverordnung vom 31. Juli 1879 betreffend“.*)

(Antrag d. Gesetzgebungsdeput. z. mündl. anderw. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 201.)

Referent Herr Abg. Bönsch.

*) M. II. R. S. 430 ff., 1088 ff.
M. I. R. S. 464 ff.

Referent Bönsch: Meine Herren! Die Zweite Kammer hat seiner Zeit beschlossen, den Antrag Walter und die Petition der Rechtsanwälte Kohlschütter und Genossen um Aufhebung des § 18 der Justizministerialverordnung vom 31. Juli 1879 der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Die Erste Kammer ist diesem Beschluß nicht beigetreten; hat vielmehr nach Ausweis ihres Protokolls beschlossen, sowohl den Antrag, als die Petition auf sich beruhen zu lassen. Die Gründe für diesen abweichenden Beschluß sind mir nicht bekannt. Die stenographischen Mittheilungen sind uns noch nicht zu Händen gekommen und im Auftrage der Gesetzgebungsdeputation habe ich Ihnen daher vorzuschlagen: bei dem Beschluß der Zweiten Kammer stehen zu bleiben.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie beschließt, bei dem früher gefaßten Beschluß stehen zu bleiben?“

Gegen 4 Stimmen beschlossen.

Wir kommen zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- u. Deputation über die Petition sächsischer Gastwirthe, Erlaß eines allgemeinen Polizeiregulativs, Erlaubnißertheilung zu Tanz und anderen öffentlichen Vergnügungen, Communal- und Biersteuern betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 202.)

Referent Herr Abg. Dr. Meischner.

(Pause.)

Meine Herren! Es fehlt an der Besetzung der Regierungsbank. Ich proponire deshalb, auf einige Zeit die Sitzung auszusetzen; aber die Sitzung geht fort.

(Heiterkeit. - Pause.)

Meine Herren! In der Erwartung und Hoffnung, daß während der Debatte einer der Herren königl. Commissare erscheint, wollen wir wieder die Sitzung fortsetzen. Wir kommen zu a): „Petition des Dresdner Musikervereins und Genossen um Freigabe der geschlossenen Zeiten für Tanzmusik.“

Referent Dr. Meischner: Meine Herren! Es ist in dem Bericht zu gedenken gewesen, daß der Herr Abg. Berndt, welcher leider heute nicht anwesend ist, ein Separatvotum sich vorbehalten hat. Die Tendenz des Separatvotums — darüber kann keine Unklarheit herrschen — würde dahin gegangen sein, daß der Herr Abg. Berndt — und zwar habe ich das Wort ergriffen, um das zu constatiren — hierin im Einklang mit der königl. Staatsregierung gegen die von der Majorität